Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Pasewalk

über den Bebauungsplan Nr. 47/17
„Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt"
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 24. November 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47/17 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 2. BA" vom Oktober 2022 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B beschlossen (STV/260/2018-5). Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand (Ochsenbruch) der Gemarkung Pasewalk, an der Gemarkungsgrenze zu Stolzenburg. Im Süden grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan Nr. 30/09 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 1. BA". Dieser grenzt an den Stolzenburger Weg an und befindet sich unmittelbar gegenüber dem Flug- und Landeplatz Franzfelde. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Dargitzer Straße. Die Dargitzer Straße bildet die Trennung zum nördlich gelegenen Sondergebiet - Photovoltaikanlage. (siehe Übersichtsplan)

Das Planungsziel ist die Schaffung von Bauflächen zur Neuansiedlung von Unternehmen im Industriegewerbegroßstandort. Der Standort soll als ein nachhaltiger städtebaulicher Wirtschaftsstandort mit gut erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen entwickelt werden. Pasewalk soll sich in der Zukunft als ein Industrieproduktionsstandort mit dem Namen „Industriepark Berlin Szczecin (Stettin)" in Vorpommern, zwischen den Metropolen Berlin und Szczecin (Stettin) positionieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47/17 "Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" vom Oktober 2022 liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Bauamt) in der Zeit

vom 28. Dezember 2022 bis zum 03. Februar 2023 zu folgenden Öffnungszeiten des Rathauses

montags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
dienstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
freitags	07.30 bis 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Den Bürgern wird im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.
Jedermann kann während der Auslegungsfrist zu den v. g. Öffnungszeiten Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen bzw. abgegeben.

Bitte beachten Sie die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen der Bundes- und Landesregierung, die aktuellen Allgemeinverfügungen des Landkreises Vorpommern Greifswald und der Stadt Pasewalk zur Corona-Pandemie sowie das Gesetz in der

derzeitigem Fassung zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG).

Während der öffentlichen Auslegung kann Einsicht genommen werden:

- Eingriffs- /Ausgleichbilanzierung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schalltechnisches Gutachten
- Baugrunderkundung – Ergänzende Untersuchungen
- Niederschlagswasserentsorgung

Wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
vom 11.08.2022

- Fragen zur Bewirtschaftung des Grundwassers gemäß WRRL liegen in Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V
- Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Beachtung des § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern in der Planzeichnung darzustellen
- Der derzeit „unbefriedigend" bewertete Mühlengraben (UECK- 1000) ist bei weiteren Niederschlagwassereinleitungen und daraus resultierenden Frachterhöhungen verschiedenster Parameter weiterhin allen, bis dahin nicht überschrittenen Umweltqualitätsnormen (UQN gemäß EG-WRRL) gerecht werden. Lässt die Auswirkungsprognose zusätzlicher Einleitungen in den Mühlenbach eine Verschlechterung von biologischen Qualitätskomponenten besorgen (bereits einer genügt), ist das Niederschlagswasser anderweitig abzuleiten.
- Sollte die Kläranlage Pasewalk aufgrund nichtbedachter Mehrbelastungen durch erhöhte Abwasserzuträge von künftigen Nutzungen im Industriegebiet an die Kapazitätsgrenze geraten und im Resultat höhere Ablaufwerte im Auslauf erlangen, wäre zusätzlich zum Mühlenbach auch eine Verschlechterung der Uecker zu besorgen.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Abteilung Immissionsschutz und Abfallbehörde
vom 11.08.2022

"Ein redaktioneller Fehler in der Begründung zu nächtlichen Orientierungswerten für Gewerbelärm Mischgebieten gemäß DIN 18005i sei zu korrigieren.

Darüber hinaus sei mit den Festsetzungen der IFSP ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 im Sinne der Vorschrift nur gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit **verschieden** hohen Emissionskontingenten zerlegt wird. Dem Tatbestandsmerkmal des Gliederns würde nur Rechnung getragen, wenn das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschieden hohen Emissionskontingenten zerlegt wird. Auf die Satzung bezogen wäre damit die Rechtssicherheit der Ausweisung des einzelnen GE-Gebietes fraglich, da für dieses Baugebiet nur ein einzelnes Kontingent ausgewiesen wird. Die Festsetzung eines einheitlichen Emissionskontingents für das gesamte Baugebiet ist von der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nicht gedeckt.

2. Die ausgewiesenen IFSP in Höhe von 50 dB(A) tags / 30 dB(A) nachts fallen für das Gewerbegebiet ungewöhnlich gering aus. Eine Nutzung dieser Fläche durch typische Gewerbegebiete ließe sich in der Praxis wahrscheinlich nur äußerst problematisch und mit hohen Anforderungen an lärmmindernde Maßnahmen realisieren."

Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 07.09.2022

SG Naturschutz

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung in das Abwägungsgebot

- Die Eingriffe in die Bodenstruktur und in das Landschaftsbild sind zu überarbeiten
- Befinden sich die Kompensationsmaßnahmen nicht auf dem Eingriffsgrundstück ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen ist durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Stadt und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu sichern

Belange des Biotopschutz

- Die Fläche weist nach § 20 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 NatSchAG MV gesetzlich geschützte Biotope (Feldhölze UER 03695 und UER 03696 und das Feuchtbiotop UER03694) auf.
- Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Ein Ausgleich der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope ist
  am beantragten Standort nicht möglich.
- Die Unterlagen sind vorgelegt worden und es erfolgte eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzbehörde

Gesetzlicher Gehölzschutz (§ 18 NatSchAG MV)

- Der Antrag auf Fällung der Pappelreihe liegt bei der unteren Naturschutzbehörde vor

Belange des Alleenschutzes nach § 19 NatSchAG MV

- Die Festsetzung unter Punkt 1.3. Unterpunkt 3.3 zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an der Dargitzer Straße wird bestätigt. Diese Festsetzung dient der Sicherung des vorhandenen Alleebestandes

SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

Abfallwirtschaft/Altlasten

- Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.
- Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung
- Für die gewerblich anfallende Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind sowie für die anfallenden Transport- und Umverpackungen sind entsprechende Verträge mit geeigneten und zugelassenen Entsorgungsunternehmen abzuschließen.
- Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
- Gefährliche Abfälle sind gemäß § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. 02.2012 (BGBl. I S.212) ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Müll bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig zu planen und herzurichten.

Bodenschutz

- Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises V-G sofort anzuzeigen.
- Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse dürfen nicht hervorgerufen werden
- Die Altlast Bürgermeisterkippe Pasewalk/Dargitz ist bekannt und in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt

SG Wasserwirtschaft

Auflagen:

- Bei dem geplanten Vorhaben der Niederschlagseinleitung handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zu beachten sind § 68 WHG, Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG)Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und § 3c UVPG
- Bei Grundwasserabsenkungen ist nach § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde erforderlich.
- Die Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite sind frei von Bebauung, Bepflanzung und von der Errichtung von Zäunen zu halten.
- Eine Benutzung des Grundwassers ist anzuzeigen. § 32 (3) LWaG M-V.
- Sollten bei Erdarbeiten Entwässerungsleitungen/Dränungen angetroffen oder beschädigt werden, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband zu informieren.
- Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises V-G anzuzeigen.
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzustellen, dass keine wassergefährdeten Stoffe in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Hinweise:

- Nachhaltige Veränderung des Grundwassers ist zu vermeiden (§ 5 WHG) und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten.
- Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
- Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden.
- Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzustellen, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen AwSV vom 18.04.2017 ist einzuhalten.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besonders Vorsicht geboten Im Falle einer Havarie ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- Vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises V-G eine Anzeige nach § 62 WHG für die Anforderungen nach § 40 AwSV sowie nach § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6 AwSV für Anlagen in Schutzgebieten rechtzeitig zu übergeben.
- Für das Entnehmen von Grundwasser bis 2000 m³ im Kalenderjahr wird nach § 16 LWaG M-V kein Wasserentnahmeentgelt erhoben.

Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 06.09.2021

Denkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale im Plangebiet bekannt:
Gemarkung Pasewalk, Fundplatz 73, 120, 124, 327 (siehe Planzeichnung)
Vor Ausführung der Maßnahme ist die Genehmigung schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde einzuholen. Die Information, ob zusätzlich im überplanten Bereich eine Betroffenheit für

Teilflächen vorliegt, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. naheliegend ist oder aufdrängt, ist im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege einzuholen.

Bodendenkmale die neu entdeckt werden gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V, unverzüglich ist die unteren Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.
Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert

Wasser- und Bodenverband (WBV), Mittlere Uecker-Randow vom 07.07.2022,
verwiesen auf die Stellungnahme vom 06.09.2021 und auf das Protokoll vom 20.04.2022

- Es werden Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet berührt, da es sich bei den Flurstücken um gleiche Grundstückseigentümer handelt, ist der Charakter eines Gewässers 2. Ordnung für die Gewässer 968.73651, 968.73668 und968.73650 nicht mehr gegeben. (Vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises)
- Bei verrohrten Gewässern ist die Gewässerunterhaltung aufrecht zu erhalten.
- Im Bereich GE1 befinden sich mehrere Vorflutleitungen des WBV
- Der Biberdamm bei Stat. Ca 6+250 kann nicht entfernt werden. Die Vorfluter 968.73657 und 968.73653 können miteinander verbunden werden. Der Vorfluter 73657 wird unterhalb der Verbindung geschlossen, das Grabenprofil ist zu überprüfen und eventuell zu vergrößern (968.73653).

Stadtwerke Pasewalk GmbH vom 26.07.2022
Trinkwasserversorgung: Aufgrund der steigenden Anfrage möglicher Firmen und des damit einhergehenden Mehrbedarfes an Trink- und Löschwasser, muss die zukünftige Versorgung der Stadt Pasewalk und der Gewerbestandorte neu bewertet werden. Hierzu erfolgt im Moment eine Machbarkeitsstudie über die Erschließung einer 3. Wassererfassung westlich des Industriegewerbegroßstandortes. Bei positiver Studie ist für den entstehenden Mehrbedarf an Trink- und Löschwasser der Neubau eines Wasserwerkes geplant.
Gas: Für die Versorgung der sich ansiedelnden Firmen im 2. BA wird im 1. BA eine GDRM Anlage im Grünstreifen zum 2. BA geplant. Diese Station versorgt dann den gesamten Industriepark.
Strom: Es ist die Errichtung eines Schalthauses im ausgewiesenen Bereich für Versorgungsanlagen geplant, in dem auch ein Umspannwerk der E.DIS vorgesehen ist.

Begründung einschließlich Umweltbericht

Umweltmerkmale
Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen

- Für das gesamte Plangebiet des 2. Bauabschnitts wurde auf der Grundlage des Schalltechnischen Gutachtes vom 13.04.2022 Schalleistungspegel festgesetzt.
- Die Luftqualität unterliegt der Prüfpflicht von größeren Vorhaben im anspruchsvollem Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Freizeit- und Erholungsnutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Vorbelastungen bezogen auf Geruchs- bzw. Schadstoffimmissionen liegen nicht vor.

Schutzgüter Boden und Wasser

Nach Durchführung der bodenwirksamen Kompensationsmaßnahmen durch Begrünung der nicht überbaubaren Flächen sowie der öffentlichen Grünflächen verbleibt ein großflächiger Verbrauch unversiegelter Grundfläche als erhebliche, nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden.

Für eine Eingriffsfläche von rund 66,7 ha durch neue Bau- und Straßenverkehrsflächen werden neben den im Plangebiet anzulegenden öffentlichen Grünflächen in einem Umfang von rund 6,35 ha, Boden verbessernde Maßnahmen außerhalb des Plangebietes in einem Umfang von rund 55 ha erforderlich. Vorgesehen ist die Nutzungsextensivierung von Landwirtschaftsflächen.

Mit Umsetzung der Maßnahmen zur Niederschlagsbewirtschaftung kommt es zu keiner als erheblich einzustufenden Reduzierung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.

Klima/Luft
Mit der Neuversiegelung von insgesamt rund 66,7 ha gehen klimatische Ausgleichsflächen für das Stadtgebiet dauerhaft verloren. Die geplanten vollversiegelte Flächen in Form von großflächigen Gewerbe- und Industriegebäuden sowie deren Erschließung erwärmen sich in einem deutlich höheren Umfang als die heutigen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Positiv auf das Standortklima werden sich die festgesetzten Maßnahmen zur dauerhaften Begrünung (Gehölzstreifen, begrünte Regenwasserrückhalteflächen, Begrünung und Baumpflanzungen in den Baugebieten auf 20% der Bauflächen) auswirken. Diese Flächen innerhalb des Plangebietes weisen ein hohen Biovolumen sowie eine hohe Verdunstungsleistung auf.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere
folgende Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen dauerhaft verloren (Flächenangaben gerundet):

- Intensivacker 90,385 ha
- Ruderale Gras- und Staudenflur 5,0 ha
- Windschutzpflanzungen 13.255 m²
- Feldgehölze und Gehölzsäume 6.000 m²
- Frischwiese 4.120 m²
- Röhrichtflächen 1.190 m²
- Gräben 1.340 m²

neugepflanzt werden:

- wertvolle Gehölzgürtel um das Plangebiet (6,35 ha)
- das Anlegen von Grünflächen innerhalb der Baugebiete (15,78 ha)
- Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken und entlang der Erschließungsstraße
- Extensivierung von Ackerflächen außerhalb des Plangebietes
- Anlage von Feldgehölzen und -hecken sowie Kleingewässern außerhalb des Plangebietes

Für die geschützten Feldgehölze sowie den geschützten Feldsoll wird Ersatz außerhalb des Plangebietes geschaffen. Die Maßnahmen sind Bestandteil der Ausgleichskonzeption die durch Dritte im unmittelbaren Umfeld von Pasewalk umgesetzt wird.

Artenschutz
Folgende relevante Artengruppen wurden einer Betroffenheitsanalyse unterzogen:

- Fledermäuse
- Vögel (Stand- und Zugvögel)
- holzbewohnende Käferarten in den Altbäumen
- Amphibien und Reptilien

Mit der Umsetzung der Planung des Bebauungsplans 47/17 geht ein erheblicher Verlust an Lebens- und Nahrungsraum für die Fauna einher. Insbesondere die Gruppe der Europäischen Brutvögel ist von den anlagebedingten Veränderungen betroffen.
Für die Avifauna wurde gutachterseits eine erforderliche Ersatzfläche von 35 ha Größe ermittelt, die außerhalb des Plangebietes zu entwickeln ist.
Für die Fällung eines Großteils der Windschutzpflanzung sollen aufgrund des Verlusts von Baumhöhlen Halbhöhlenkästen im Plangebiet bzw. dessen unmittelbarer Umgebung angebracht werden.

Fledermäuse nutzen das Plangebiet überwiegend als Nahrungsraum. Eine populationsgefährdende verminderte Nahrungsverfügbarkeit infolge der Überbauung und Versiegelung von Intensivacker auf die Gruppe der Fledermäuse wird gutachterseits nicht prognostiziert. Auch konnten keine Baumhöhlen von Fledermäusen nachgewiesen werden. Dennoch sollten vorsorglich vier Fledermausbaumkästen im Umfeld der zu fällenden Pappeln angebracht werden.

Die Anzahl der nachgewiesenen Reptilien im Plangebiet ist sehr gering und beschränkt sich auf die größere Ruderalfläche am Feldsoll. Amphibien wurden in den Oberflächengewässern des Plangebiets nicht nachgewiesen.

Das baubedingte Tötungsrisiko für Reptilien wird durch das Aufstellen von Schutzzäunen vermieden, die ein Einwandern von Reptilien und Amphibien in den Baubereich unterbinden werden. Außerhalb des Plangebiets können die temporären Beunruhigungen durch den Baubetrieb zu keinen relevanten Störungen für Reptilien oder Amphibien führen.

Im Untersuchungsraum sind dickstämmige Höhlenbäume im Bereich der Feldgehölze an der Dargitzer Straße, des Solls und südwestlich des Plangebietes vorhanden. Zwischenzeitlich wurden die Potenzialbäume für xylobionte Käferarten auf Hinweise bzw. Vorkommen untersucht. Trotz des fortgeschrittenen Alters einiger Bäume im Plangebiet konnten innerhalb des Plangebiets keine Hinweise auf xylobionte Käfer gefunden werden.

Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
Mit der Errichtung von Gewerbe- und Industrieanlagen wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die zu errichtenden Anlagen werden in Abhängigkeit der Höhe und der Baumasse hinter der geplanten Begrünung sichtbar bleiben.
Gleichfalls weithin sichtbar sein wird die umverlegte 110-KV-Leitung, die dem Industriegebiet vorgelagert an der Westgrenze des Plangebiets verlaufen wird.
Infolgedessen wurde die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf einen Umkreis von bis zu 10 km ausgeweitet. Die nachhaltigen Veränderungen die mit dem Bau des Industrie- und Gewerbegebietes sowie der 110-KV-Trasse einhergehen, werden zusätzlich zu den zu pflanzenden Hecken im Plangebiet selbst auch außerhalb in einem 10 km Umfeld des Plangebietes durch die Anlage von das Landschaftsbild strukturierenden Elementen (Hecken, Kleingewässer) ausgeglichen.

Die im Februar 2012 durchgeführten archäologischen Voruntersuchungen verwiesen auf Befundflächen, die eine archäologische Begleitung bauseitig erfordern.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/17 kommt es zu keiner zusätzlichen Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.

- Die Vermeidung von Emissionen ist im Baugenehmigungsverfahren sicher zu stellen
- der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist im Baugenehmigungsverfahren sicher zu stellen
- Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht zu erwarten, dass erhebliche negative Einflüsse von Gewerbe- und Industrieanlagen auf die Luftqualität wirken und zu Grenzwertüberschreitungen führen.

- Die Möglichkeit der Vermeidung und Minderung von schädlichen Emissionen muss in dem Bebauungsplanverfahren der Baugenehmigung sichergestellt werden.
- Haushaltsabfälle werden im Zuge der üblichen Hausmüllentsorgung beseitigt bzw. verwertet, für gewerbliche Siedlungsabfälle gilt gemäß Gewerbeabfallordnung die getrennte Sammlung und Beförderung
- Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Störfallbetriebe. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Sonstige Unfälle oder Katastrophen, die für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt von Belang wären, sind weder aus der Örtlichkeit noch aus der planungsrechtlich zu sichernder Nutzung abzuleiten.
- Es ergeben sich keine Summationseffekte über den geplanten Status Quo hinaus hinsichtlich der Anhäufung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.
- Auf Grund der Lage des Plangebietes sowie der Art und dem Maß der geplanten baulichen Nutzung sind Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht auszuschließen (Monitoring durchführen).

Die Fläche besitzt keine Bedeutung für übergeordnete umweltfachliche Zusammenhänge (z. B. Luftleitbahnen, Biotopverbundnetz). Es konnten keine direkt angrenzenden Schutzgebiete nachgewiesen werden.

Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet selbst sowie der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes verbleiben keine aus dem Bebauungsplan resultierenden zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Pasewalk unter www.pasewalk.de., Schnellzugriff-Bekanntmachung 2021 eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern unter der Adresse https//bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene zugänglich.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Auf den Datenschutz der Stadt Pasewalk unter https//www.pasewalk.de/Rathaus/Bürgerservice/Datenschutz wird hingewiesen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO).

Pasewalk, den 28.11.2022

Rodewald
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 47/17 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 2. BA"

Grau = Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss vom 14.03.2019

Erweiterungsbereich:

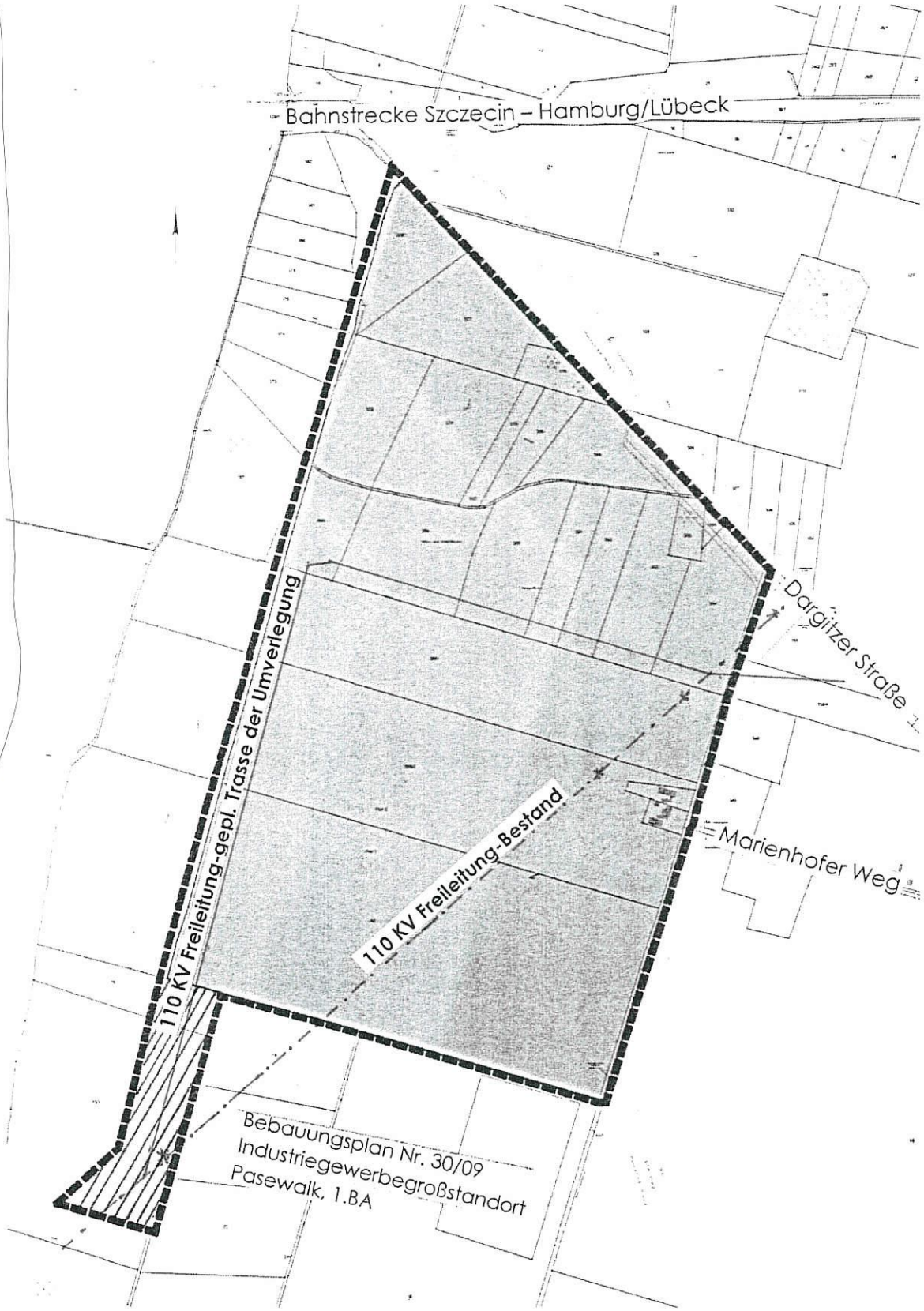

Industriepark Berlin-Szczecin